

INFORMATIONEN ZUR FACHSPRACHENPRÜFUNG

Apothekerinnen und Apotheker, die ihre Apothekerausbildung außerhalb Deutschlands abgeschlossen haben und apothekerlich tätig werden wollen, müssen bei der Beantragung der Approbation nachweisen, dass sie über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Die fachsprachlichen Kenntnisse werden gemäß GMK-Eckpunktepapier durch eine dreiteilige Fachsprachenprüfung nachgewiesen und dient der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.

1. Woraus ergeben sich die Zuständigkeiten?

Die Landesapothekerkammer Thüringen (LAKT) führt im Auftrag der Approbationsbehörde die Fachsprachenprüfungen für Antragstellende mit einer im Ausland abgeschlossenen apothekerlichen Ausbildung seit dem 1. Juli 2018 durch. Die Approbationsbehörde hat im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Berufserlaubnis oder Approbation als Apotheker zu beurteilen, ob der/die Antragstellende über die für die Ausübung einer umfassenden pharmazeutischen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Zu diesem Zweck wurde eine Verwaltungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) mit der LAKT geschlossen.

Der Fachsprachentest stellt keine eigenständige Amtshandlung dar. Es handelt sich um ein Sachverständigengutachten der LAKT, welches nicht selbstständig anfechtbar ist.

2. Wie erfolgt die Anmeldung zur Fachsprachenprüfung? Welche Unterlagen sind einzureichen?

Die Anmeldung muss schriftlich und mithilfe des Anmeldeformulars bei der LAKT erfolgen, dass auf der Internetseite der LAKT hinterlegt ist (www.lakt.de/bildung/berufliche-naerkennung). Der Anmeldung ist eine Kopie des Sprachzertifikats über die Kenntnisse des Sprachniveaus GER B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie eine Kopie des Antrages vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimar auf Erteilung der Approbation oder auf Erteilung der Berufserlaubnis beizufügen.

Nach Eingang der Anmeldung erhält der/die Antragstellende eine Eingangsbestätigung per E-Mail sowie einen Gebührenbescheid über die anfallende Verwaltungsgebühr per Post. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist in der Kostensatzung der LAKT geregelt und beträgt 365 Euro.

Nimmt der/die Antragstellende nach erfolgter Einladung nicht am Fachsprachentest teil, sind die dadurch entstandenen Kosten der LAKT zu tragen. Die erhobene Verwaltungsgebühr wird nicht erstattet. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund (z. B. Erkrankung) vor und hat der/die Antragstellende diesen unverzüglich gegenüber der LAKT mitgeteilt und nachgewiesen, so reduziert sich die Verwaltungsgebühr für die erneute Durchführung des Tests um die Hälfte der Gebühr.

Nach Erhalt der Verwaltungsgebühr erhält der/die Antragstellende mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine Einladung zur Fachsprachenprüfung ebenfalls per Post.

3. Wo findet die Fachsprachenprüfung statt? Welche Dokumente müssen zur Prüfung vorgelegt werden?

Die Fachsprachenprüfung findet regelmäßig in den Räumen der LAKT statt, der genaue Prüfungsort wird verbindlich in der Ladung bekannt gegeben.

Zum Prüfungstermin müssen die Ladung sowie ein gültiger Identitätsnachweis im Original (Personalausweis oder Reisepass) vorgelegt werden.

4. Woraus setzt sich die Prüfungskommission zusammen?

Die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung der Leistungen anhand der definierten Leistungsanforderungen liegen in der Verantwortung von mindestens zwei Prüferinnen. Mindestens die Hälfte der Prüferinnen sind approbierte Apothekerinnen.

5. Wie läuft eine Fachsprachenprüfung ab?

Der Inhalt der Prüfung stellt den Alltag in einer Apotheke dar. Der/die zu Prüfende übernimmt hierbei die Rolle des Apothekers/der Apothekerin. Die Fachsprachenprüfung als solches findet in Form einer Einzelprüfung statt, dauert mindestens 60 Minuten und umfasst folgende drei Abschnitte:

1. Ein **simuliertes Apothekerinnen-Patientinnen-Gespräch**, in dem unter Beweis gestellt wird, dass der/die Antragstellende einen Patienten/eine Patientin inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen kann. Dazu gehört insbesondere die spontane und fließende Verständigung und die Fähigkeit, Verschreibungen fehlerfrei auszuführen, die Patienten über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme sowie mögliche Arzneimittelrisiken, insbesondere über die sachgerechte Anwendung, mögliche Neben- und Wechselwirkungen, die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung zu informieren und zu beraten, ohne öfter erkennbar nach Worten suchen zu müssen. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Heilberufe muss sich der/die Antragstellende so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Verschreibungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Therapiefehler ausgeschlossen sind.
2. Das **Anfertigen eines Schriftstückes**, mit dem der/die Antragstellende unter Beweis stellen muss, dass er/sie die deutsche Sprache schriftlich angemessen beherrscht, um pharmazeutische Unterlagen ordnungsgemäß führen und pharmazeutische Dokumente ausstellen zu können.
3. Ein **Gespräch mit einem/einer approbierten Apothekerin** oder mit einer zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Person zum Nachweis der sprachlichen Anforderungen in Bezug auf die Verständigung bei der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen oder im Team. Zu diesem Prüfungsteil zählt ebenfalls die **Übersetzung pharmazeutischer Fachbegriffe** in ein laienverständliches Deutsch.

6. Welche Hilfsmittel dürfen während der Prüfung benutzt werden?

Die LAKT stellt dem/der Prüfungskandidat/in alle Materialien zur Verfügung, die für die Ausführung der Aufgaben notwendig sind. Dazu gehören beispielsweise Fachinformationen sowie Papier und Stift. Während der Prüfung dürfen Aufzeichnungen angefertigt werden, diese müssen nach der Prüfung zum Zwecke der Vernichtung abgegeben werden. Andere Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden. Mobiltelefone müssen ausgeschaltet sein.

7. Wird pharmazeutisches Fachwissen in der Fachsprachenprüfung bewertet?

Das pharmazeutische Fachwissen wird nicht bewertet. Jedoch ist ein Mindestmaß an pharmazeutischem Grundvokabular notwendig, um die benannten Prüfungsabschnitte durchführen zu können.

8. Wann ist die Fachsprachenprüfung erfolgreich abgelegt?

Die Fachsprachenprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn die Prüfungskommission zu der Feststellung gelangt, dass der/die Prüfungskandidat/in die Leistungsanforderungen in allen Teilen erfüllt hat und damit alle für die apothekerliche Berufsausübung beschriebenen Sprachanforderungen erfüllt. Sowohl bei bestandener als auch bei nicht bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in eine Prüfungsbestätigung der LAKT.

9. Kann die Fachsprachenprüfung wiederholt werden?

Ja, die Fachsprachenprüfung kann wiederholt werden. Die Wiederholung hat als Ganzes zu erfolgen, d.h. in den drei beschriebenen Abschnitten (7 Punkt 5.). Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht begrenzt. Die Verwaltungsgebühr wird im Falle einer Wiederholung erneut in voller Höhe erhoben.

10. Kann man sich auf die Fachsprachenprüfung vorbereiten?

Um sich gezielt auf die Fachsprachenprüfung vorzubereiten, kann sich der/die Antragstellende am Prüfungsablauf (7 Punkt 5.) orientieren. Das Lesen von Fachliteratur sowie der Leitfäden der ABDA (z.B. zur Selbstmedikation) ist hilfreich. Zu beruflichen Themen können die Fachzeitschriften eine Hilfe sein. Fachbegriffe finden sich in diversen Nachschlagewerken (z.B. Hunnius, Pschyrembel). Zu guter Letzt empfehlen wir, das Sprachniveau vor der Prüfung noch einmal selbst zu testen. Hierzu gibt es im Internet verschiedene Möglichkeiten.

11. Bewertungskriterien für die Fachsprachenprüfung

Bei der Beurteilung der Fachsprache wird besonders Wert auf berufsbezogene kommunikative Fähigkeiten gelegt. Apotheker müssen ein Gespräch souverän, strukturiert und klar führen können. Hierbei ist es wichtig, dass der/die Prüfungskandidat/in flexibel auf individuelle Gesprächssituationen reagieren und sich spontan ausdrücken kann. Dabei sind ein umfangreicher Wortschatz, verbunden mit dem flüssigen Sprechen, wichtige Voraussetzungen. Inhalte von Erzähltem bzw. Geschriebenem müssen erfasst und korrekt und umfassend mündlich sowie schriftlich wiedergeben werden können. Bei der Vorbereitung auf die Fachsprachenprüfung sollte beachtet werden, dass auswendig gelernte Fallbeispiele nicht ausreichen, um die Prüfung zu bestehen. In der Prüfung wird letztendlich beurteilt, ob der/die Prüfungskandidat/in dem Berufsalltag eines Apothekers/einer Apothekerin mit all seinen individuellen und vielfältigen Aufgaben sprachlich gewachsen ist.

Wir wünschen allen Prüfungskandidaten viel Erfolg bei der Fachsprachenprüfung!